

Reglement

Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation (PL)

Version November 2016

1 Grundlagen

- Standesordnung der GST
- Untersuchungsgang auf Patellaluxation (Putnam, 1968, Singleton 1969, Koch, 1998)
- Vorschlag der SVK Kommission PL auf Neuregelung der Lizenzierung für Vorsorgeuntersuchungen auf PL, genehmigt im Mai 2011
- PL Reglement Stand 2012

2 Lizenzierungsstelle PL

Mit der Organisation der Vorsorgeuntersuchung auf PL wird eine Lizenzierungsstelle beauftragt. Die Mitglieder der Lizenzierungsstelle treffen sich in der Regel einmal jährlich.

Der Lizenzierungsstelle gehören an: 1 Mandatierter aus dem Vorstand der SVK, 1 Mandatierter der SKG, 2 Zweitgutachter, 1 Gutachter. Die Zweitgutachter und der Gutachter werden vom Vorstand der SVK gewählt.

Die Aufgaben der Lizenzierungsstelle umfassen im Besonderen:

- Erstellen eines Kursreglements mit Lernzielen
- Bestimmen der Kursleiter
- Versand der Einladungen an die Kursteilnehmer
- Anpassungen der Kursinhalte
- Festlegen der Lizenzierungs- und Rezertifizierungskurse
- Vorschlag von Sanktionen zu Händen des SVK Vorstandes
- Qualitätskontrolle
- Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen und der Gesundheitsdatenbank
- Bestimmung von Zweitgutachtern
- Informationsführung nach Außen

Die Lizenzierungsstelle führt selbständig Qualitätskontrollen der Lizenzierungs- und Rezertifizierungskurse und der durch die Gutachter erhobenen Gutachten auf PL durch. Sie kann dazu mit den Universitäten zusammenarbeiten. Im Besonderen geht es darum systematische Fehler bei den Untersuchungen zu erkennen und zu korrigieren. Vorsätzliche Fehlleistungen werden geahndet und im Wiederholungsfall mit dem Entzug der Lizenz bestraft.

3 Gutachter

Zugelassen zum Lizenzierungsverfahren sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, die Mitglied bei der SVK-ASMPA sind. Nach einem erfolgreichen kostenpflichtigen Lizenzierungskurs gilt die Lizenz für 4 Jahre respektive bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres. Kostenpflichtige Möglichkeiten zur Rezertifizierung werden mindestens alle 2 Jahre angeboten. Mit der erfolgreichen Rezertifizierung verlängert sich die Lizenz um 4 weitere Jahre.

4 Lizenzierungskurse

Der Lizenzierungskurs wird in der Regel alle 2 Jahre, bei Bedarf auch öfters angeboten. Im praktischen Halbtageskurs wird der Teilnehmer in den theoretischen Themen zur PL, Dateneingabe und Rekurswesen sowie im praktischen Untersuchungsgang ausgebildet und geprüft und daraufhin zum Gutachter lizenziert.

Kursleiter sollen selber über eine gültige Lizenz und über didaktische Fähigkeiten verfügen. Sie legen der Lizenzierungsstelle einen Programmentwurf vor. Im Weiteren obliegt die Durchführung den Kursleitern. Die gleichen Bestimmungen gelten für die Rezertifizierung, welche mit Vorteil von denselben Personen organisiert wird.

5 Rezertifizierung

Zur Rezertifizierung sind alle Gutachter zugelassen, sich über eine minimale PL-Untersuchungszahl von 12 Hunden / 4 Jahre ausweisen können und SVK Mitglied sind. Die Anzahl der PL-Untersuchungszahl kann von der PL Kommission bei Bedarf erhöht und damit den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Anlässlich der Rezertifizierung wird unter anderem die praktische Umsetzung der PL-Untersuchung überprüft. Mit der erfolgreichen Rezertifizierung verlängert sich die Lizenz um weitere 4 Jahre respektive bis zum Ende des entsprechenden Kalenderjahres. Rezertifizierungen sollen, wenn möglich, in Anlehnung an einen nationalen Kongress durchgeführt werden. Sie werden ab einer minimalen Anmeldungszahl von 8 Personen durchgeführt.

Gutachter, welche den Rezertifizierungsprozess nicht erfüllen oder aus der SVK ausgetreten sind, scheiden als Gutachter aus. Sie können sich frühestens im 4. Jahr nach dem Ausscheiden wieder zu einem Lizenzierungskurs anmelden.

Die PL-Kommission kann die Zulassungskriterien zur Rezertifizierung periodisch anpassen, damit die Gesamtzahl an Gutachtern in einem Umfang bleibt, welcher Querkontrollen erlaubt, möglichst reproduzierbare PL Befunde ergibt und die Gesundheit der untersuchten Hunde verbessert.

6 Sonderregelung für Diplomates des ECVS oder ACVS

SVK-Mitglieder mit Diplomate-Status des ECVS oder ACVS sind automatisch als Gutachter für die Vorsorgeuntersuchung auf Patellaluxation zugelassen. Sie müssen sich dafür bei der PL-Kommission als Gutachter anmelden.

Eine minimale PL-Zeugnisausstellung für die Rezertifizierung entfällt, hingegen müssen sie alle 4 Jahre rezertifizieren um weiterhin Gutachter zu bleiben. Findet keine Rezertifizierung innerhalb der Frist statt, muss an einem Lizenzierungskurs teilgenommen werden, um wieder als Gutachter tätig sein zu dürfen.

7 Zweitgutachter

Die Vetsuisse-Fakultäten Bern und Zürich stellen je zwei Zweitgutachter. Diese Zweitgutachter müssen einen Lizenzierungskurs erfolgreich absolviert haben und Diplomate ECVS oder ACVS sein. Zweitgutachter erstellen im Falle eines Rekurses ein PL Gutachten mit definitivem Resultat. Ausnahmen regelt die Lizenzierungsstelle PL.

8 Formular / Dateneingabe

Die Dateneingabe in die Gesundheitsdatenbank erfolgt durch die Gutachter. Das Gutachten wird dem Hundebesitzer mit einem vom Gutachter unterschriebenen offiziellen Dokument mitgeteilt.

Die Gutachter verpflichten sich zur wahrheitsgetreuen Dateneingabe. Es werden nur Befunde von über 12 Monate alten Hunden akzeptiert.

9 Rekurswesen

Ein PL Gutachten kann vom Hundebesitzer innert 20 Tagen nach Erhalt des vom Gutachter unterschriebenen offiziellen Dokumentes mit eingeschriebenem Brief angefochten werden. Die Anfechtung des Gutachtens muss an die Lizenzierungsstelle mit Kopie an den Gutachter erfolgen. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen. Der Rekurs muss einen Antrag für eine Neubeurteilung und eine kurze Begründung enthalten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Die Lizenzierungsstelle händigt dem Hundebesitzer die Namen mit den Zweitgutachtern aus. Dieser lässt den Hund innert 4 Monaten von einem Zweitgutachter untersuchen, welcher das definitive Zweitgutachten erhebt.

Vom Vorstand der GST genehmigt am 26. Januar 2017.